

## MIETVEREINBARUNG (ab 01.01.2009)

### VERANSTALTER/ORGANISATOR

Name: \_\_\_\_\_ vertreten durch \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

### ART/TITEL DER VERANSTALTUNG

\_\_\_\_\_ voraussichtliche Personenzahl: \_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_ Beginn der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

**Mietbetrag Euro \_\_\_\_\_ (netto) Euro \_\_\_\_\_ (inkl. der ges. Mehrwertsteuer)**

**Der Mietbetrag ist im Voraus, spätestens am Tag der Veranstaltung zu bezahlen.**

*Bankverbindungen: Hypo Vereinsbank, Konto-Nr. 43915916, BLZ: 70020270  
Bankhaus Reuschel & Co., Konto-Nr. 28289289, BLZ 70030300*

**Palmenhaus** (ca. 250 qm) - € 1.000.-- netto (1.190.-- inkl. MwSt.)

**Theaterhaus** (ca. 550 qm) - € 2.100.-- netto (2.499.-- inkl. MwSt.)

**Nebenraum / Palmenhaus** € 150.-- netto (178,50 inkl. MwSt.)

**Generator** € 150.-- netto (178,50 inkl. MwSt.)

Während der Heizperiode – von Oktober bis einschließlich Mai – müssen wir aufgrund der gestiegenen Heizkosten zur Raummiete einen zusätzlichen Energiekostenzuschlag berechnen:

Energiekostenzuschlag Palmenhaus € 50.-- (59,50 inkl. MwSt.)

Energiekostenzuschlag Theaterhaus € 150.-- (178,50 inkl. MwSt.)

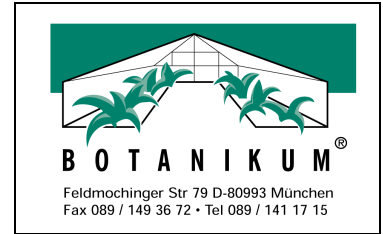
Abfallentsorgung *Palmenhaus 25.-- € netto (29,75 inkl. MwSt.) / Theaterhaus 50.-- € netto (59,50 inkl. MwSt.)*

Stühle: \_\_\_\_\_ Stehtische: \_\_\_\_\_

Tische: \_\_\_\_\_ Biertischgarnituren: \_\_\_\_\_

Sonderleistung:

\_\_\_\_\_



## Mietbedingungen:

- 1) Im Mietbetrag enthalten sind: Tische und Stühle/Bänke, Stehtische, Kühlschränke, Beleuchtung, Pflanzendekoration sowie die Endreinigung, ebenso die Musikanlage (Lautsprecher, Verstärker, CD-Player, Kassettendeck, Mischpult), die verwendet werden muss. Ein Mikrofonanschluss ist vorhanden (Chinch-Stecker). Ein eigenes Mischpult kann verwendet werden (Klinke-/XLR-Stecker).
- 2) **Zusätzliche Boxen sowie Verstärker nur nach vorheriger Absprache!  
Die Lautstärke ist auf 92dB limitiert. Live-Band nur nach vorheriger Absprache!**
- 3) Aufbau: Ab ca. 10.00 Uhr des Veranstaltungstages kann der Mieter mit dem Aufbau beginnen.  
Abbau: Eingebraachte Gegenstände des Mieters müssen bis 10.00 Uhr des folgenden Tages abgeholt sein. Der Partyservice muss seine Gegenstände bis 8.00 Uhr des folgenden Tages abgeholt haben. Sollte bei Nichteinhaltung für das Botanikum ein Mehraufwand entstehen, wird dieser nach der entstehenden Arbeitszeit berechnet.
- 4) Der Mieter verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in den ursprünglich übergebenen Zustand zurückzugeben. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch ihn oder seine Gäste verursacht werden (insbesondere Glas- oder Pflanzenschäden).
- 5) Offenes Feuer, offenes Licht, Feuerwerk und brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht verwendet werden. Kochen ist in den Veranstaltungsräumen nicht gestattet, sondern nur im Küchencontainer (Theaterhaus) bzw. Nebenraum (Palmenhaus).
- 6) Die Ausgänge müssen während der Veranstaltungszeit zugänglich bleiben. Der Weg dorthin darf nicht versperrt werden.
- 7) Der Mieter verpflichtet sich, dass die Veranstaltung, insbesondere die Lautstärke u.ä. zu keiner Beanstandung Anlass gibt. Gegebenenfalls muss die Lautstärke verringert werden.
- 8) Ende der Veranstaltung: 3.00 Uhr !
- 9) Die Veranstaltung gilt als geschlossen, d.h. der Verkauf von Eintrittskarten im allgemeinen, sowie Verkauf von Essen und Getränken während der Veranstaltung ist untersagt.
- 10) Der Mieter stellt den Vermieter von jeglicher Haftung für Begebenheiten während der Mietzeit frei.
- 11) Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass der Vermieter dies zu verantworten hat, so behält der Vermieter den Anspruch auf Zahlung des vollen Nutzungsentgeltes.  
Dem Nutzer steht es offen, nachzuweisen, dass kein bzw. ein geringer Schaden entstanden ist.  
Der Vermieter ist nicht verpflichtet, bei Ausfall der Veranstaltung die Räume anderweitig zu vermieten.  
Sofern sich im Einzelfall die Möglichkeit anderweitiger Vermietung zur Schadensminderung ergeben sollte, wird dies auf den Anspruch gegenüber dem Nutzer in Anrechnung gebracht, soweit der anderweitige Nutzer seinen Vertrag erfüllt.
- 12) In Fällen höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen, die das zur Verfügung stellen der Räume durch den Vermieter unmöglich machen, entbinden den Vermieter von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung, ohne dass hierdurch Ansprüche des Mieters an den Vermieter entstehen.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Veranstalter (Mieter)

\_\_\_\_\_  
Vermieter